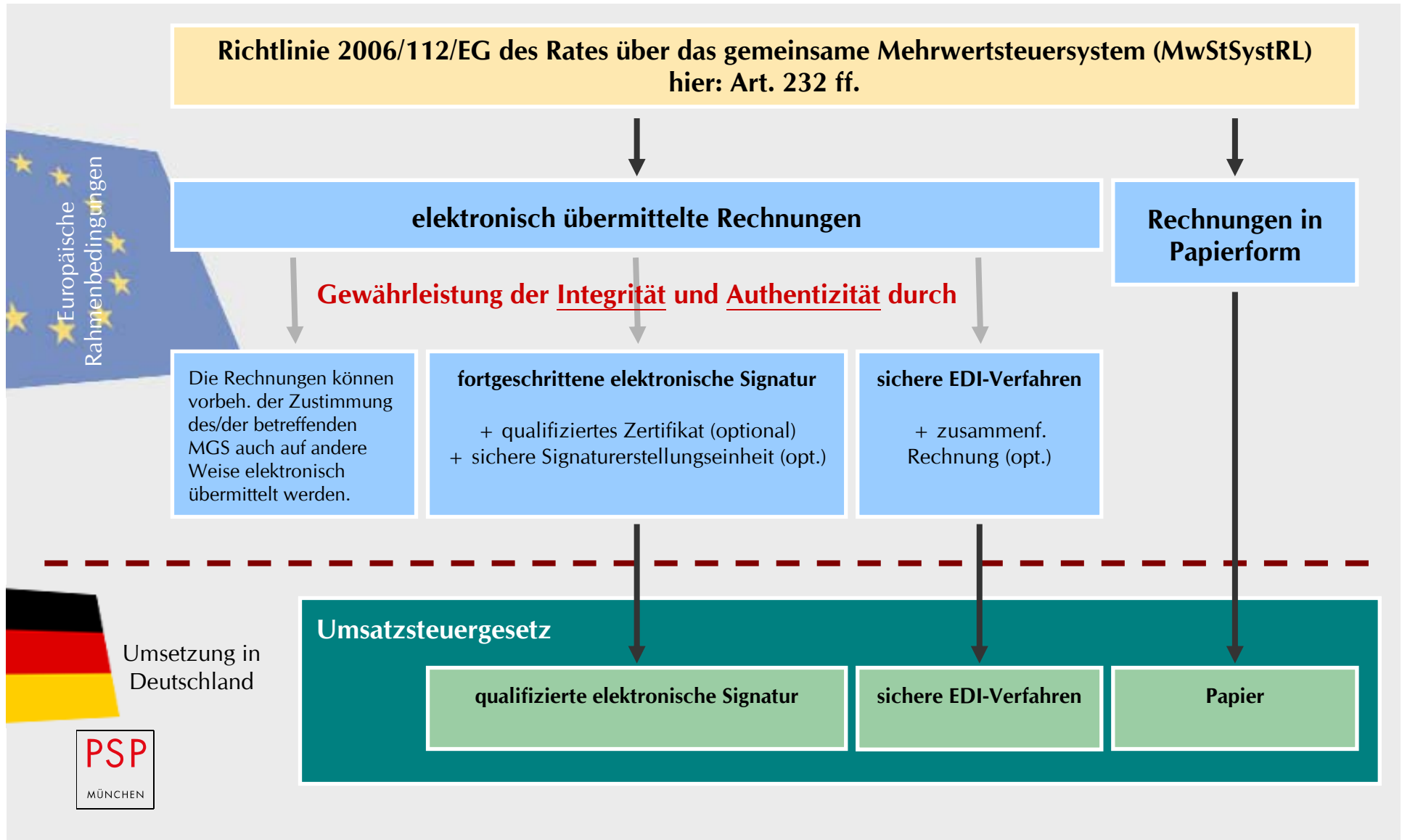




Die 16 Compliance-Gebote zur elektronischen Rechnung

- Elektronischer Rechnungstag November 2009 -

1) Die MWStSysRL steht über allem



2) Kein Vorsteuerabzug ohne Rechnung

Vorsteuerabzug § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG

„Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung **besitzt.**“

liegen nicht alle gesetzlichen Erfordernisse vor

Keine Vorsteuerabzugsberechtigung

Rückforderung, Verzinsung



- Elektronisch übermittelte Rechnungen bedürfen der Zustimmung des Empfängers
 - Zustimmung bedarf keiner besonderen Form
 - Einvernehmen der elektronischen Übermittlung ausreichend
 - Es genügt das Praktizieren des Verfahrens und damit die stillschweigende Billigung

3) Integrität und Authentizität muss gewahrt sein

Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die

Echtheit der Herkunft
(Eindeutige Identifizierung des Rechnungsausstellers)

Unversehrtheit des Inhalts
(Keine Veränderung der Daten)

gewährleistet sein
durch

(1) qualifizierte elektronische Signatur
(Mit Anbieter-Akkreditierung)

(2) elektronischen Datenaustausch (EDI)
Sammelrechnung obsolet
(Wegfall durch Steuerbürokratieabbaugesetz)

4) Die Verifikation ist eine Frage der GDPdU

- Alleine § 15 UStG bestimmt Vorgaben zum Vorsteuerabzug
- Voraussetzung: Rechnung nach §§ 14, 14a UStG (qual. Signatur / EDI)
- Vorgaben zu Aufbewahrung und Prüfbarkeit → GDPdU
- Vorsteuerabzug und Prüfpflichten (GDPdU) werden vermengt

5) Mehrere Wege führen zum Ziel

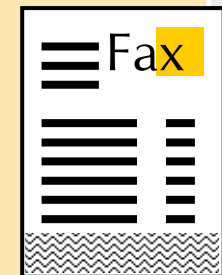
Gängige Übermittlungsarten

E-Mail

- Rechnung entweder in der E-Mail selbst oder als Anhang (z.B. im pdf-Format)
- In der Praxis für Finanzverwaltung schwer nachvollziehbar, ob ggf. erst vom Empfänger ausgedruckt
→ Risiko, Ausdruck unter keinen Umständen empfehlenswert

Fax

- Beteiligung Computer-Fax/Fax-Server: Qualifizierte elektronische Signatur nötig
- Lösung mittels aufgedrucktem 2D-Barcode (OFD Chemnitz: zulässig)
- Unsicherheit beim Empfänger bezüglich Übertragungsverfahren
- Prüfbarkeit durch Finanzverwaltung fraglich



EDI

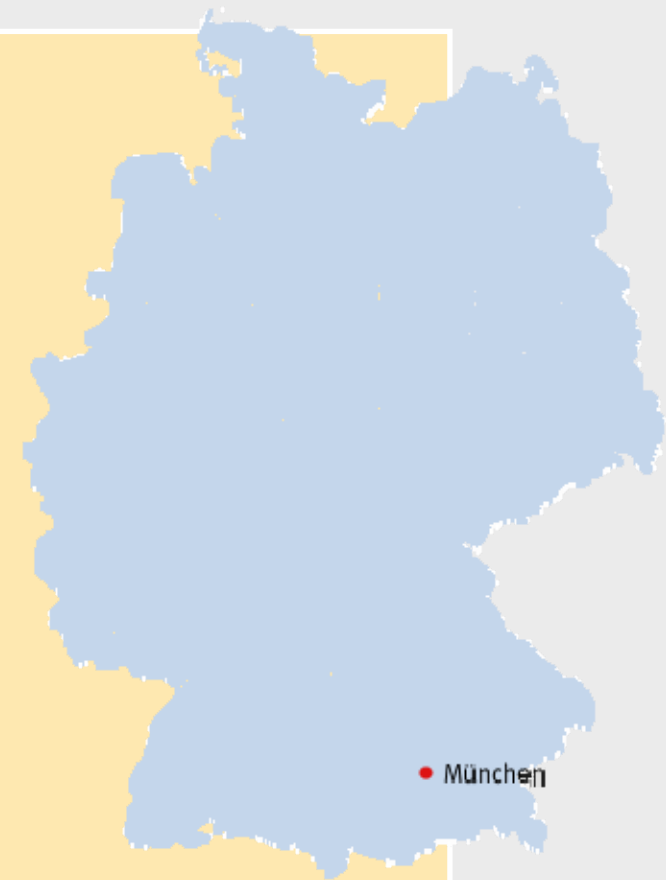
- Industriestandardlösung, hohes Maß an Integration der beteiligten Systeme
- Sammelrechnung obsolet (Steuerbürokratieabbaugesetz)
- Aber u.E. Unterscheidung erforderlich:
Signierter EDI-Datensatz inkl. aller gesetzlichen Pflichtangaben → § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG

6) EDI braucht weder Sammelrechnung noch Signatur

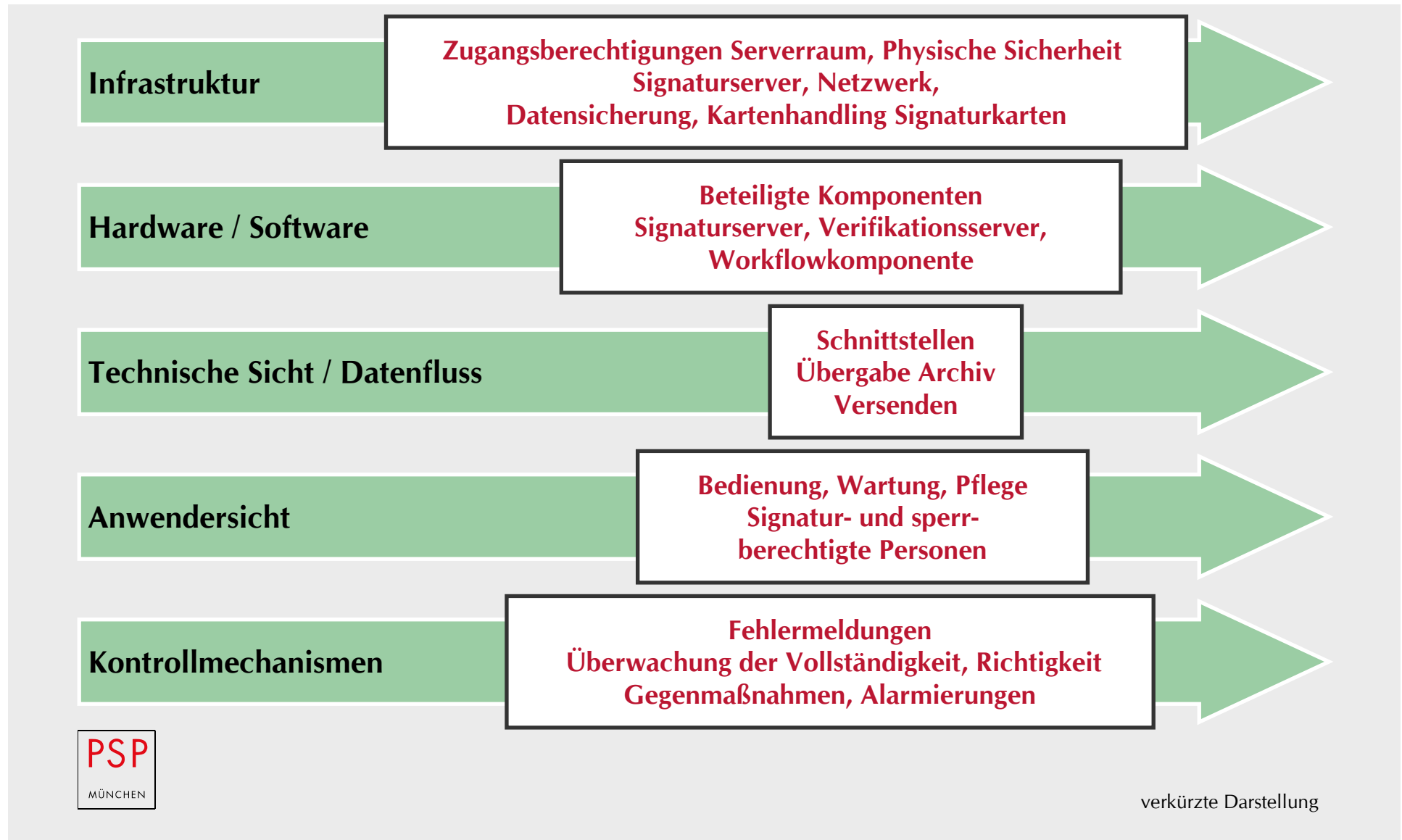
- **Sammelrechnung durch Steuerbürokratieabbaugesetz obsolet**
- **Verfahren verlangt unverändert Echtheit der Herkunft / Unversehrtheit der Daten**
- **„Sichtbarer“ Nachweis für Kontrollfunktion fehlt**
- **Tendenz zur Belegprüfung ?**
- **Wichtig: Vereinbarung nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG (Mustervereinbarung)**

7) Bei Cross-Border lohnt stets ein genauer Blick

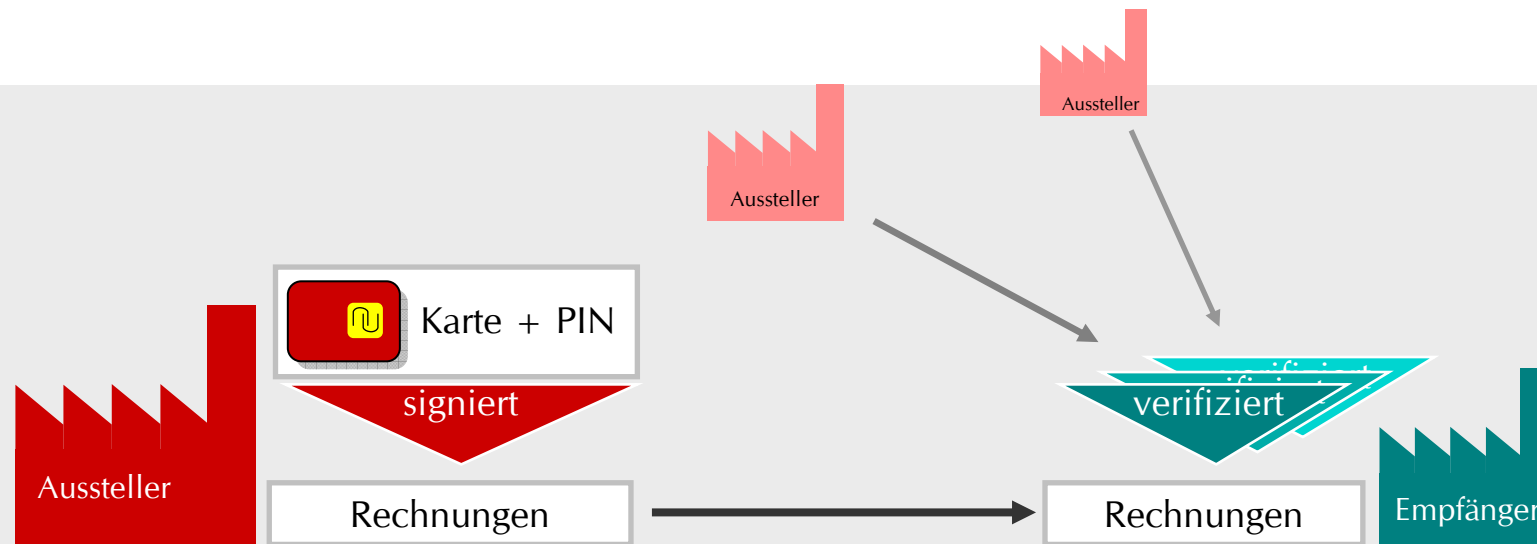
- Wie sind die Formerfordernisse von elektronischen Rechnungen bei grenzüberschreitenden Vorgängen?
 - Unsicherheiten insbesondere bei unterschiedlichen Vorgaben zur Sicherheitsstufe der Signatur
- Vorgang in Deutschland steuerbar und –pflichtig
 - qualifizierte elektronische Signatur
- Innergemeinschaftlicher Erwerb / Reverse Charge
 - für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 2-4 UStG keine Rechnung erforderlich
- Einzelfallprüfung empfehlenswert
- Unterschiede in den Mitgliedsstaaten hinsichtlich Aufbewahrung und Prüfbarkeit



8) Kein Verfahren ohne Verfahrensdokumentation

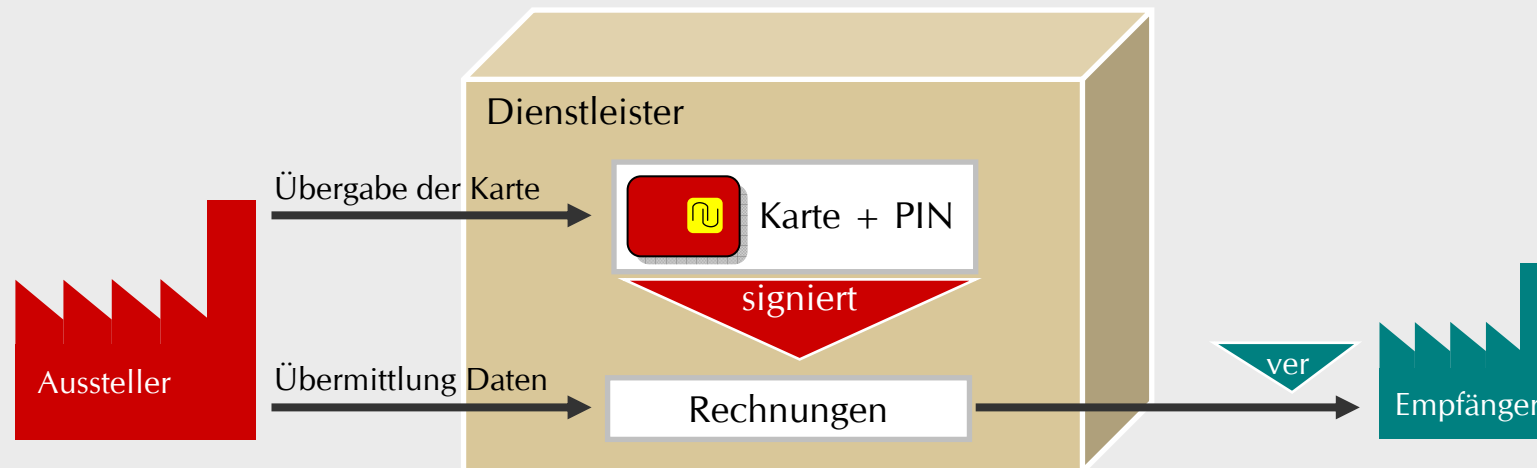


9) Das vertragliche Einmaleins beachten



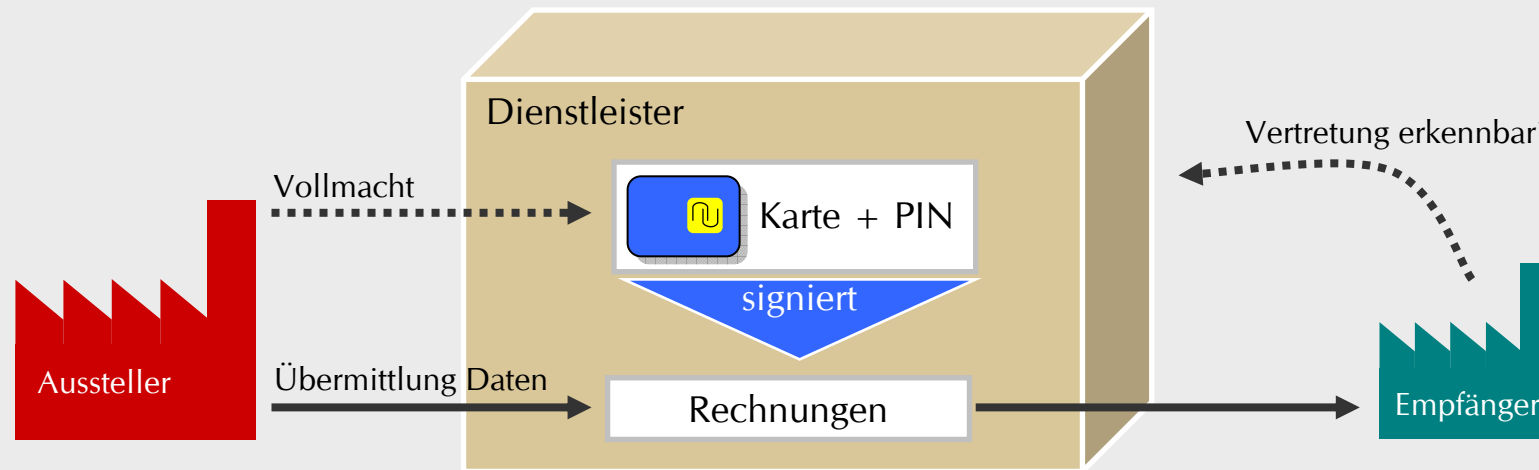
- Aussteller muss jede Rechnung signieren
- Empfänger muss jede Rechnung verifizieren (+ weitere Voraussetzung, siehe hinten)
- Problem bei mehreren unterschiedlichen Formaten
 - Hoher Aufwand für die Bearbeitung und den Import ins Buchhaltungssystem
 - Akzeptanz niedrig

10) Outsourcing ja, aber Vorsicht beim Fremdsignierungsmodell



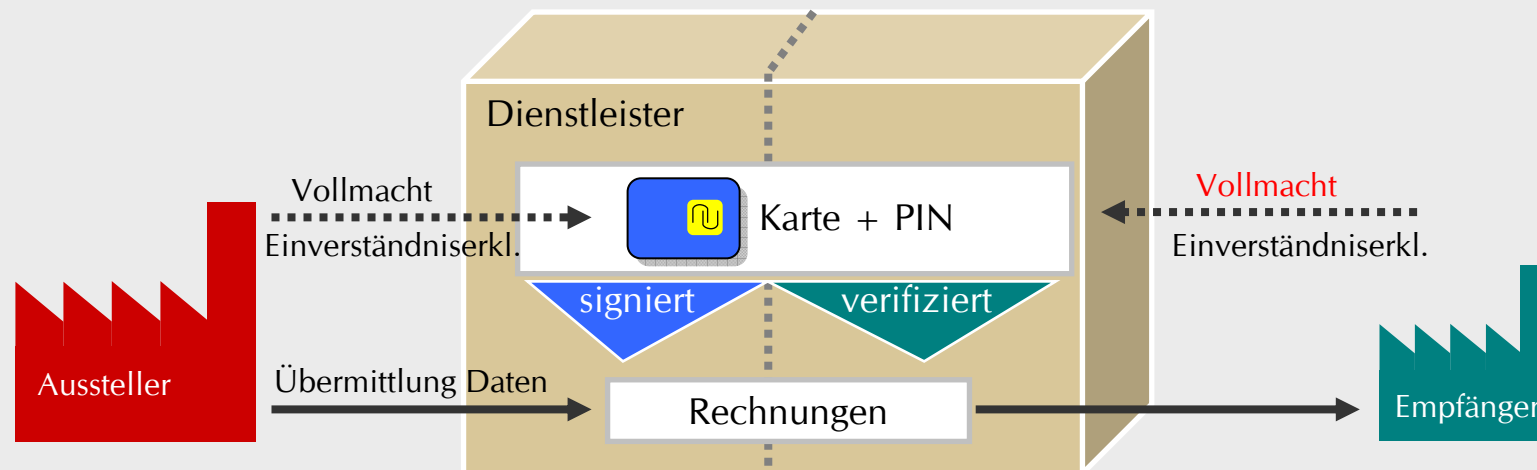
- Übergabe der sicheren Signaturerstellungseinheit (Chipkarte)
 - Verlust der tatsächlichen „Sachherrschaft“
 - Keine zweifelsfreie Zuordnung der Signatur zum Schlüsselinhaber
 - Keine qualifizierte elektronische Signatur nach SigG
- Erstellung einer formgültigen elektronischen Rechnung ?
- Vorsteuerabzug gefährdet

11) Das Vertretungsmodell - der richtige Weg



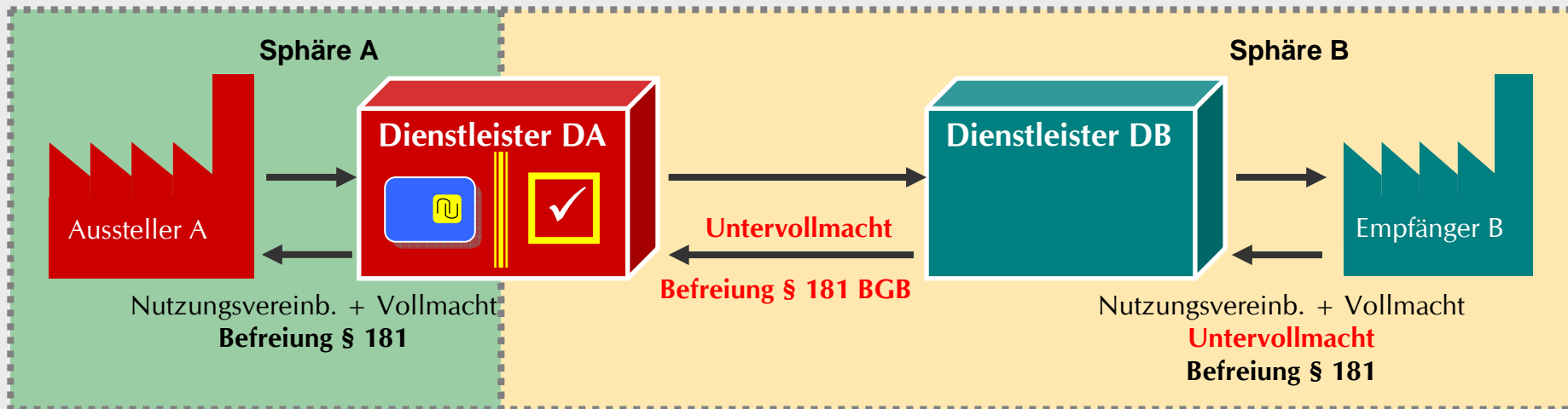
- § 14 Abs. 2 S. 4 UStG: „Ausstellen“
- Notwendigkeit der Beauftragung im Innenverhältnis
- Vollmacht zur Rechnungsausstellung im Außenverhältnis
- Vertretungssituation muss für Empfänger erkennbar sein
 - Vertretungsfloskel in der Rechnung (alternativ außerhalb)
 - Im Attributzertifikat
 - U.E. auch durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Rechnungsempfänger

12) Mehrvertretung verlangt Sphärentrennung



- Dienstleister (erstellt Rechnung) bringt Signatur auf und prüft diese anschließend selbst
- Korrespondierende Empfangs-Vertretungsvollmacht
- Empfehlung: Ausdrückliche Zustimmung des Empfängers einholen
- Befreiung von den gesetzlichen Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft)
→ Einverständniserklärung (in der Person des Dienstleisters)
- Übergang vom Ersteller zum Empfänger muss erkennbar sein
 - Organisatorische und physische Trennung erforderlich
 - Besonderheiten bei der Übernahme von Archivierungsaufgaben

13) Für Roaming gelten besondere Regeln (2-Provider-Konstellation)



- **Dienstleister DA**
 - Signatur + Verifikation
 - Vom Aussteller: Nutzungsvereinbarung + Vollmacht + Befreiung § 181 BGB
 - Vom Dienstleister DB: Untervollmacht + Befreiung § 181 BGB
 - Physische + organisatorische Trennung
- **Dienstleister DB**
 - Vom Empfänger: Nutzungsvereinbarung + Vollmacht
 - Dazu: Unterbevollmächtigung (einschl. 181-Befreiungsmöglichkeit)

14) Den Richtlinienvorschlag mit Vorsicht genießen

- Zielsetzung: Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung
- Wegfall Signatur + EDI ?
- Integrität und Authentizität unverzichtbar !
- Interpretationswildwuchs
- Verschiebung vom Verfahren (QES) zum Prozess (Belegfunktion !)
- Länderübergreifende Standardisierung unabdingbar

15) Das BDSG schafft neue Vorgaben

- **Betrifft Verarbeitung und Auslagerung (!) personenbezogener Daten**
- **Erhöhte Aufmerksamkeit bei Outsourcing**
- **Verträge müssen geprüft und ggf. angepasst werden**
- **Zehn-Punkte-Katalog lt. BDSG**

16) Über den Tellerrand hinausblicken

- Elektronische Rechnungsstellung als Prozess verstehen
- Medienbrüche entfallen → Prozess-Integration
- Erhöhte Automatisierung
- Einsparpotenziale (Prozess, Verwaltung)
- Liquiditätsvorteile → Cash Flow
- Mehrwert (ROI) in den Vordergrund stellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Referent



Stefan Groß
s.gross@psp.eu

Peters, Schönberger & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2
80539 München

Tel.: (0 89) 3 81 72 - 0

Fax: (0 89) 3 81 72 - 204

E-Mail: psp@psp.eu

Internet: www.psp.eu